

TE Vfgh Erkenntnis 2012/6/11 U2344/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2012

Index

41 INNERE ANGELEGENHEITEN

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht,
Asylrecht

Norm

AsylG 1997 §7, §8

AsylG 2005 §3, §8, §10

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch eine Entscheidung des Asylgerichtshofes; Unterlassung der Ermittlungstätigkeit in entscheidungswesentlichen Punkten; willkürliches Verhalten des Asylgerichtshofes

Spruch

I.1. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Entscheidung, soweit damit die Beschwerde gegen die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien und die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien abgewiesen wird, in dem durch das BVG BGBl. Nr. 390/1973 verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden.
römisch eins.1. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Entscheidung, soweit damit die Beschwerde gegen die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien und die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien abgewiesen wird, in dem durch das BVG Bundesgesetzblatt Nr. 390 aus 1973, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden.

2. Die Entscheidung wird insoweit aufgehoben.

3. Der Bund (Bundeskanzler) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhänden seines Rechtsvertreters die mit € 2.400,-- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. römisch zwei. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein georgischer Staatsangehöriger, reiste am 2. November 2003 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 16. April 2004 wurde das Asylverfahren des Beschwerdeführers (nach Einholung einer Zentralmelderegisterauskunft mit negativem Ergebnis) eingestellt. Am 27. April 2004 wurde der Beschwerdeführer aus Norwegen, wo er unter anderem Namen aufgetreten ist, nach Österreich überstellt. Im Rahmen seiner am 14. Februar 2005 vom Bundesasylamt durchgeführten Einvernahme begründete der Beschwerdeführer seinen Asylantrag im Wesentlichen damit, dass er wegen seiner früheren Beschäftigung als Leibwächter für Abaschidze in seinem Heimatland verfolgt werde.

2. Das Bundesasylamt wies den Antrag mit Bescheid vom 15. Februar 2005 gemäß §7 Asylgesetz 1997 (AsylG 1997), BGBl. I 76/1997 idF BGBl. I 126/2002, ab, erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung gemäß §8 Abs1 "AsylG 1997 idGF" für zulässig und wies den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet aus. 2. Das Bundesasylamt wies den Antrag mit Bescheid vom 15. Februar 2005 gemäß §7 Asylgesetz 1997 (AsylG 1997), Bundesgesetzblatt Teil eins, 76 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 126 aus 2002,, ab, erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung gemäß §8 Abs1 "AsylG 1997 idGF" für zulässig und wies den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet aus.

3. In der dagegen erhobene Berufung (nunmehr: Beschwerde) wiederholte der Beschwerdeführer sein bisheriges Fluchtvorbringen.

4. Im Rahmen der beim Asylgerichtshof am 21. Juni 2010 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer demgegenüber als Fluchtgrund an, bis zum Jahr 2003 bei der Zollbehörde an der türkischen Grenze gearbeitet zu haben, wo die teils hohen Zolleinnahmen nicht dem Staat, sondern einer näher genannten Organisation zugeflossen seien. Man benötige ihn als Zeugen, um die Auftraggeber auszuforschen. Auf Vorhalt der Widersprüchlichkeit seiner Angaben bestritt der Beschwerdeführer, jemals vorgebracht zu haben, als Leibwächter tätig gewesen zu sein.

5. Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 16. November 2011 wies der Asylgerichtshof die Beschwerde nach Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2011 gemäß §§7 und 8 Abs1 AsylG 1997, BGBl. I 76/1997 idF BGBl. I 101/2003, mit der Maßgabe ab, dass der Beschwerdeführer gemäß §10 Abs1 Z2 Asylgesetz 2005, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. 28/2011, aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen wird. 5. Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 16. November 2011 wies der Asylgerichtshof die Beschwerde nach Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2011 gemäß §§7 und 8 Abs1 AsylG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, 76 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 101 aus 2003,, mit der Maßgabe ab, dass der Beschwerdeführer gemäß §10 Abs1 Z2 Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt 28 aus 2011,, aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen wird.

Begründend wird auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass das Beschwerdevorbringen mit Blick auf die gegensätzliche Darstellung in Bezug auf die Fluchtgründe völlig unglaubwürdig sei. Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen im technischen Bereich (Schiffbaudiplom des Technikums Leningrad) sehr gut ausgebildeten Erwachsenen, der in der Lage sei, im Herkunftsstaat für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. In Georgien sei kein "real risk" einer unmenschlichen Behandlung festzustellen, es herrsche weder Bürgerkriegssituation noch eine sonstige extreme Gefahrenlage, die eine nachhaltige Bedrohung für Leib und Leben darstelle. Hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung hält der Asylgerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer zwar bereits seit November 2003 in Österreich aufhältig sei und über geringe Deutschkenntnisse verfüge, ohne jedoch entsprechenden Zertifikate beigebracht zu haben; ungeachtet der Vorlage einer Einstellungszusage sei er nicht selbsterhaltungsfähig. Trotz bestehender Kontakte zu Österreichern und zu seiner (nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden) Verlobten, einer

russischen Staatsangehörigen, die ebenfalls Asylwerberin sei, seien keine tiefer gehenden Bindungen an Österreich erkennbar. Nach Ansicht des Asylgerichtshofes überwiegen daher die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet.

6. In der gegen diese Entscheidung gemäß Art144a B-VG erhobenen Beschwerde wird die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander, auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf Leben und nicht der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden, auf Unversehrtheit des Eigentums sowie auf ein faires Verfahren geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. In der Beschwerde wird der vor dem Asylgerichtshof geschilderte Fluchtgrund wiederholt.

7. Der Asylgerichtshof hat die Verfahrensakten

vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der beantragt wird, die Beschwerde abzuweisen.

II. Erwägungen römisch zwei. Erwägungen

1. Der Verfassungsgerichtshof hat über die -

zulässige - Beschwerde erwogen:

2. Die Beschwerde ist, soweit sie sich gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung und die Ausweisung nach Georgien wendet, im Ergebnis begründet:

2.1. Nach der mit VfSlg.13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg.16.080/2001 und 17.026/2003) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein - auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes - Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist. 2.1. Nach der mit VfSlg. 13.836 aus 1994, beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650 aus 1996, und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg.16.080 aus 2001, und 17.026 aus 2003,) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, Bundesgesetzblatt 390 aus 1973,, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein - auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes - Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg.cit.

gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl. zB VfSlg. 16.214/2001), wenn der Asylgerichtshof dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der - hätte ihn das Gesetz - dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg.14.393/1995, 16.314/2001) oder wenn er bei Fällung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht vergleiche zB VfSlg. 16.214 aus 2001,)), wenn der Asylgerichtshof dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der - hätte ihn das Gesetz - dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, Bundesgesetzblatt 390 aus 1973,, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg. 14.393 aus 1995,, 16.314 aus 2001,) oder wenn er bei Fällung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB

VfSlg. 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001 sowie 18.614/2008).VfSlg. 15.451 aus 1999,, 16.297 aus 2001,, 16.354 aus 2001, sowie 18.614 aus 2008,).

2.2. Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). 2.2. Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,,).

2.3. Ein willkürliches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (zB VfSlg. 18.614/2008, 19.181/2010). Für Entscheidungen des Asylgerichtshofes gelten sinngemäß dieselben verfassungsrechtlichen Schranken. 2.3. Ein willkürliches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (zB VfSlg. 18.614 aus 2008,, 19.181 aus 2010,,). Für Entscheidungen des Asylgerichtshofes gelten sinngemäß dieselben verfassungsrechtlichen Schranken.

2.4. Ein solches willkürliches Verhalten ist dem belangten Asylgerichtshof vorzuwerfen.

2.4.1. Der Asylgerichtshof hat in der bekämpften Entscheidung zur Lage in Georgien lediglich Folgendes festgehalten:

"Nicht festgestellt werden kann, dass der beschwerdeführenden Partei im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung oder eine reale Gefahr einer Verletzung von Art2 oder 3 EMRK oder der Prot. Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention droht."

"Der Beschwerdeführer hat in [seinem] Verfahren keinerlei Gründe, die für eine reale Gefahr einer Verletzung von Art2 EMRK bzw. Art3 EMRK sprechen würden, vorgebracht, sodass keine außergewöhnlichen Umstände im Sinne der Judikatur des EGMR feststellbar waren, die gegen eine Abschiebung nach Georgien sprechen würden. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen sehr gut technisch ausgebildeten Erwachsenen, der sehr wohl aufgrund seines im Verfahren festgestellten Gesundheitszustandes und insbesondere aufgrund seiner Ausbildung in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen und insofern nicht in eine unmenschliche Lage im Sinne des Art3 EMRK geraten würde.

Da in Georgien weder grobe, massenhafte Menschenrechtsverletzungen unsanktioniert erfolgen, noch nach den getroffenen Feststellungen von einer völligen behördlichen Willkür auszugehen ist, ist auch kein 'real risk' (...) einer unmenschlichen Behandlung festzustellen. Darüber hinaus herrscht in Georgien weder eine Bürgerkriegssituation, noch eine sonstige derart extreme Gefahrenlage, dass praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, eine Gefahr für Leib und Leben im hohen Maße droht."

2.4.2. Auf welchen Erkenntnisquellen die Feststellungen über die Lage in Georgien beruhen, ist der gesamten Entscheidung (die auch keine Bezugnahme auf den - im Übrigen rund sechseinhalb Jahre zurückliegenden - Bescheid des Bundesylamtes enthält) nicht zu entnehmen. Damit ist das angefochtene Erkenntnis aber im erheblichen Punkt der Refoulementprüfung mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Mangel behaftet (VfSlg. 18.646/2008, 19.181/2010; VfGH 7.10.2011, U1060/10), weil die maßgebliche Erwägungen der Entscheidung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus der Begründung der Entscheidung selbst hervorgehen müssen (VfSlg. 18.614/2008). 2.4.2. Auf welchen Erkenntnisquellen die Feststellungen über die Lage in Georgien beruhen, ist der gesamten Entscheidung (die auch keine Bezugnahme auf den - im Übrigen rund sechseinhalb Jahre zurückliegenden - Bescheid des Bundesylamtes enthält) nicht zu entnehmen. Damit ist das angefochtene Erkenntnis aber im erheblichen Punkt der Refoulementprüfung mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Mangel behaftet (VfSlg. 18.646 aus 2008,, 19.181 aus 2010,,; VfGH 7.10.2011, U1060/10), weil die maßgebliche Erwägungen der Entscheidung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus der Begründung der Entscheidung selbst hervorgehen müssen (VfSlg. 18.614 aus 2008,,).

2.4.3. Zwar hat der Asylgerichtshof - indes ohne jegliche Verwertung in seiner Entscheidung - dem Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2010 sowohl eigene - mit dem Hinweis "Stand 20. Februar 2009" versehene - Länderfeststellungen als auch "ACCORD-Anfragebeantwortungen" vom 2. August 2006 sowie vom 15. März 2006 und eine "SFH-Länderanalyse" vom 18. September 2008 zur Stellungnahme binnen einer (ungenützt verstrichenen) Frist von vier Wochen ausgefolgt. Alle diese Unterlagen beruhen aber auf Berichten, deren jüngster aus dem Jahr 2008 stammt. Diese Unterlagen sind nicht geeignet, die Gefährdung von Rechten nach Art2 und 3 EMRK für rückkehrende Personen im Sinne einer allfälligen maßgeblichen Verschlechterung der Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung des Asylgerichtshofes (rund drei Jahre später) auszuschließen. Der Asylgerichtshof hat daher auch die gebotene Einholung aktueller Erkenntnisquellen verabsäumt, obwohl dies vor dem Hintergrund der Durchführung einer weiteren Verhandlung am 17. Mai 2011 indiziert gewesen wäre.

2.5. Der Beschwerdeführer ist insofern im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden.

2.5.1. Da die Ausweisung aus dem Bundesgebiet u.a. die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung voraussetzt, ist die Entscheidung, soweit sie die Zulässigkeit der Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien und die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien betrifft, aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen dazu einzugehen war.

2.5.2. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§88 iVm 88a VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,-- enthalten. 2.5.2. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§88 in Verbindung mit 88a VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,-- enthalten.

3. Hingegen wird die Behandlung der Beschwerde, soweit sie sich gegen die Abweisung des Antrags auf Gewährung von Asyl richtet, aus folgenden Gründen abgelehnt:

3.1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gemäß Art144a B-VG ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144a Abs2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Das Asylverfahren ist jedoch nicht von Art6 EMRK erfasst (vgl. VfSlg. 13.831/1994).erfasst vergleiche VfSlg. 13.831 aus 1994,).

3.2. Die in Bezug auf die Abweisung des Antrags auf Gewährung von Asyl gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen.

3.3. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen, soweit sie sich gegen die Abweisung des Antrags auf Gewährung von Asyl richtet.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG sowie §19 Abs4 erster Satz leg.cit. ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 4. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z1 in Verbindung mit §31 letzter Satz VfGG sowie §19 Abs4 erster Satz leg.cit. ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Asylrecht, Ermittlungsverfahren, Bescheidebegründung, Ausweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:U2344.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at